

1

Schutzleitfaden pc-170

Brandschutzmaßnahmen

Maßnahmenstufe 1, Mindeststandards

Einrichten und Betreiben der Arbeitsstätte

- Türen in Notausgängen und im Verlauf von Fluchtwegen schlagen in Fluchtrichtung auf.
- Hauptfluchtwege sind bis zu 35 m (Wegstrecke) lang, mindestens 0,9 m breit und 2,1 m hoch.
- Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen sowie Sammelstellen müssen deutlich erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung kann in langnachleuchtender, innenbeleuchteter oder außenbeleuchteter Ausführung erfolgen. Die Dauer der Erkennbarkeit bei Ausfall beträgt mindestens 30 min.
- Fluchtwege führen auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder in andere gesicherte Bereiche.
- Die Notausgänge sind jederzeit zugänglich und im Gefahrenfall mit einer Hand, leicht und ohne besondere Hilfsmittel, wie Schlüssel, Transponderkarte oder Codeeingabe, zu öffnen.
- In jedem Tätigkeitsbereich sind der Brandklasse entsprechende Feuerlöscher mit mindestens 6 Löschmitteleinheiten jederzeit zugänglich.
 - Die Löschmitteleinheit beschreibt die Leistung eines Feuerlöschers, um den Bedarf an Feuerlöschern für Brandklasse A und B pro Quadratmeter zu berechnen.
- Alarm- und Gefahrenabwehrpläne sind im Betrieb ausgehängt und beschreiben das Verhalten im Brandfall und bei Unfällen.
 - Das Verhalten im Brandfall wird beschrieben durch Regeln zu „Brand melden“, „in Sicherheit bringen“ und „Löschversuch unternehmen“.
 - Das Verhalten bei Unfällen wird beschrieben durch Regeln zu „Unfall melden“, „Erste Hilfe“ und „weitere Maßnahmen unternehmen“.



Kennzeichnung gemäß Technischer Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung

Arbeitsorganisation

- Brandschutzhelfer (ca. 5 % der Beschäftigten) sind fachkundig unterwiesen, besonders im Umgang mit Feuerlöschern.
- Ersthelfer sind in ausreichender Zahl ausgebildet:
 - 5 % der Beschäftigten in Verwaltung und Handel
 - 10 % der gewerblichen Beschäftigten
- Jeder Brand, auch unerwartete Stichflammen, wird dem Vorgesetzten gemeldet.
- Feuerwehraufstellflächen, Flucht- und Rettungswege werden stets freigehalten.
- Die Rettung der Beschäftigten mit Behinderung ist geregelt und gewährleistet.
- Öl- oder lösemittelgetränkte Putzlappen und Abfälle müssen in nicht brennbaren und verschließbaren Behältern gesammelt werden.
 - Diese werden täglich aus dem Arbeitsbereich entfernt.
 - Eine Selbstentzündung ist zu berücksichtigen. Ggf. ist eine Erdung des Behälters notwendig.

	Brandklasse nach DIN EN 2	A	B	C	D	F
		Feste glutbildende Stoffe	Flüssig oder flüssigwerdende Stoffe	Gasförmige Stoffe, auch unter Druck	Brennbare Metalle (Einsatz nur mit Pulverbrause)	Speiseöle und Speisefette
Pulverlöscher mit (ABC-) Glutbrandpulver	PG	✓	✓	✓		
Pulverlöscher mit Metallbrandpulver	PM				✓	
Pulverlöscher mit (BC-) Spezialpulver	P		✓	✓		
Kohlendioxid-Löschler (CO₂)*			✓			
Wasserlöscher mit Zusätzen, z. B. Netz-, Frostschutz- oder Korrosionsschutzmittel	W	✓				
Wasserlöscher mit Zusätzen, die in Verbindung mit Wasser auch Brände der Brandklasse B löschen können	W	✓	✓			
Fettbrandlöscher mit Spezial-Flüssiglöschmittel	F	✓	✓			✓
Schaumlöschler	S	✓	✓			

* Auf Wasserfahrzeugen und schwimmenden Geräten nicht zulässig

- Abfälle werden nur zusammengeführt, wenn dadurch keine gefährlichen Reaktionen ausgelöst werden.
 - Feuerarbeiten werden genehmigt und durch ein Freigabeverfahren geregelt.
 - Brandsicherheitswachen werden bei Feuerarbeiten und im Anschluss daran eingesetzt.
 - Behälter mit leicht entzündbaren Flüssigkeiten oder unbekanntem Inhalt werden nicht mit Werkzeugen bearbeitet, die Funken erzeugen können (oder könnten). Stattdessen werden Werkzeuge z. B. aus Holz, Gummi, Blei oder Bronze verwendet.
 - Heiße Oberflächen (z. B. Heizeinrichtungen und Motorenhäuser) werden, wenn möglich, vor Verschmutzung geschützt und sind sonst im erkalteten Zustand sofort zu reinigen.
 - Elektrische Geräte werden nicht zweckentfremdet.
 - Defekte elektrische Geräte werden sofort ausgetauscht.
-

Die Beschäftigten werden unterwiesen und geschult

- Die Beschäftigten werden geschult in Verhaltensmaßnahmen, z. B.
 - zur Handhabung von geschlossenen Behältern, die Reststoffe enthalten können,
 - zur Vermeidung von Zündquellen (z. B. offene Flammen, Funkenbildung, heiße Oberflächen, Sonneneinstrahlung),
 - bei Feuerarbeiten und
 - zum sachgerechten Umgang mit elektrischen Geräten.
 - Zum Inhalt der Flucht- und Rettungspläne sowie zum Verhalten im Gefahrenfall, z. B.
 - Gefahrenbereich sofort verlassen und Notruf absetzen,
 - Dritte aus dem Gefahrenbereich fernhalten,
 - Ruhe bewahren und Alarmplan beachten und
 - Löschen von kleinen Entstehungsbränden.
 - durch eine Evakuierungsübung mit dem Ziel
 - die Funktionstüchtigkeit der Alarmierung zu prüfen,
 - die Bedeutung der Alarmierung für alle Personen zu klären und
 - die sichere und schnelle Nutzung der Fluchtwege zu prüfen.
-

Wirksamkeitsprüfung, Wartung und Instandhaltung

- Feuerlöscher erfüllen die DIN EN 3 oder DIN 14406 Norm.
 - Feuerlöscher werden alle 2 Jahre gewartet und geprüft.
 - Rettungseinrichtungen werden regelmäßig auf Funktionsfähigkeit kontrolliert.
 - Elektrische Geräte werden durch eine Elektrofachkraft nach den Prüffristen der DGUV Vorschrift 3 (bisher: BGV A 3) regelmäßig geprüft.
-

Weiterführende Informationen

- ASR - Technische Regeln für Arbeitsstätten, <http://www.baua.de/asr>
 - ASR A1.3 - Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung
 - ASR A2.2 - Maßnahmen gegen Brände
 - ASR A2.3 - Fluchtwege und Notausgänge
- DGUV Information 202-051 - Feueralarm in der Schule, <https://publikationen.dguv.de/regelwerk/>
- DGUV Information 205-001 - Betrieblicher Brandschutz in der Praxis, <https://publikationen.dguv.de/regelwerk/>
- DGUV 21362 - FBFHB-004 Brandgefährdung durch Selbstentzündung brennbarer Materialien, <https://publikationen.dguv.de/regelwerk/>
- VdS 2213 - Brandschutz-Ausbildung im Betrieb, VdS Schadenverhütung GmbH, <https://shop.vds.de/download/vds-2213>

Stand: März 2023
